

G e s e z

betreffend die Unvereinbarkeit der Stelle eines
Notars mit derjenigen eines Bezirksgerichts-
präsidenten.

Der Große Rath, in Erwägung des Art. 76. der Verfassung, welcher den Bezirksgerichten die Aufsicht über die Notarien des Bezirkes überträgt, und des Art. 84. des organischen Gesetzes über das Gerichtswesen im Allgemeinen und die bürgerliche Rechtspflege in's Besondere, welcher bestimmt, daß Recurse gegen Notarien durch schriftliche Eingaben an das Bezirksgericht eingeleitet werden sollen, verordnet:

- 1) Es ist die Vereinigung der Stellen eines Bezirksgerichtspräsidenten und Notars in Einer Person unzulässig.
- 2) Gegenwärtiges Gesetz soll auf alle künftige Wahlen für die bezeichneten zwei Stellen in dem Sinne Anwendung finden, daß die Annahme der einen die Entlassung von der andern zur Folge haben wird.

Zürich, den 23. Christmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der dritte Secretär,

Müscher.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Dienstags den 27. Christmonath 1831.

Der zweyte Bürgermeister,

W y ß.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e ß

betreffend die Aufhebung des Verbotes der Ehe mit Geschwistern verstorbenen Ehegatten.

Der Große Rath, auf den Antrag des Regierungsrathes, verordnet:

- 1) Die Bestimmungen der Litt. f. & g. des Art. 3. des Matrimonialgesetzes vom 25. May 1811, nach welchen die Ehen mit Geschwistern verstorbenen Ehegatten oder mit Ehegatten verstorbenen Geschwister, so wie mit nachgelassenen Ehegatten verstorbenen Oheime und Tanten oder verstorbenen Neffen und Nichten verboten sind, sind aufgehoben.